

F41/44.01

**Satzung
der Musikschule Dormagen**
vom 16.01.2017

§ 1 Name und Rechtsstellung.....	2
§ 2 Aufgaben, Angebot.....	2
§ 3 Musikschulleitung und Lehrkräfte....	3
§ 4 Beirat.....	3
§ 5 Anmeldungen.....	3
§ 6 Unterrichtszeiten, Schuljahr, Kündigung.....	3
§ 7 Teilnahmevoraussetzungen, Beendigung des Unterrichts- verhältnisses.....	4
§ 8 Gebühren / Zahlungspflicht / Fälligkeit.....	4
§ 9 Gebührenermäßigung und -erstattung.....	5
§ 10 Ausnahmen.....	5
§ 11 Bild- und Tonaufzeichnungen.....	6
§ 12 Inkrafttreten.....	6
Gebührentarif.....	7
Bekanntmachungsanordnung.....	9
Hinweis.....	9

Zuständigkeit: F41 / 44 Bildung und Kultur / Musikschule
Ansprechpartnerin: Eva Krause-Woletz, Telefon 02133/257307

Aufgrund des § 7 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Rechtsstellung

Die Musikschule trägt den Namen „Musikschule Dormagen“. Sie ist eine nicht-rechtsfähige öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Dormagen und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 2 Aufgaben, Angebot

1. Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene (folgend Nutzer genannt) an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, zu fördern und eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.
2. Das Angebot der Musikschule umfasst:
 - Grundklassen-, Elementarunterricht
 - Instrumentalen, vokalen und theoretischen Gruppen- und Einzelunterricht
 - Ensemble- und Ergänzungsfächer, Orchesterarbeit
 - Unterrichtsangebote für besondere Zielgruppen, u. a. vorberufliche Fachausbildung
 - Kurse, Workshops und (Kooperations-) Projekte, insbesondere mit allgemeinbildenden Schulen
 - Schnupperstunden
 - Instrumentenausleihe
3. Im Rahmen des Instrumentenbestandes können schuleigene Instrumente gegen Gebühr zur Benutzung überlassen werden. Die Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Verschleißteile sind vom Nutzer zu ersetzen. Er haftet für Schäden, die unverzüglich der Musikschule anzuzeigen sind. Die Überlassungsdauer erfolgt für maximal 3 Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben.
4. Der Unterricht soll im Gruppenunterricht beginnen. Einzelunterricht ist abhängig von der Beurteilung des Fachlehrers im Benehmen mit der Musikschulleitung.
5. In begründeten Fällen kann Unterricht – im Rahmen der Ressourcen und sofern wirtschaftlich vertretbar – in häuslicher Umgebung angeboten werden. Die Unterrichtsgebühren erhöhen sich dann um 10 % zuzüglich der Fahrtkosten.

§ 3 Musikschulleitung und Lehrkräfte

1. Die Leitung der Musikschule obliegt einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft.
2. An der Musikschule sind fachlich qualifizierte Lehr- und Honorarlehrkräfte voll- und teilzeitbeschäftigt.

§ 4 Beirat

An der Musikschule wird ein Beirat eingerichtet, der im Rahmen seiner Geschäftsordnung an der Gestaltung der Musikschule mitwirkt.

§ 5 Anmeldungen

1. Über die Aufnahme in die Musikschule entscheidet die Musikschulleitung auf Antrag.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme, auf Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtsart, auf eine bestimmte Unterrichtszeit, einen bestimmten Unterrichtsort oder die Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Ebenso wenig kann die Ausleihe eines Instrumentes beansprucht werden.

§ 6 Unterrichtszeiten, Schuljahr, Kündigung

1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober eines jeden Jahres.
2. Einschulungen zum Instrumental-, Gesangs-, Theorie- und Ergänzungsunterricht erfolgen jeweils zum 01. November und 01. Mai, sofern Unterrichtskapazitäten frei sind.
3. An- und Ummeldungen sowie Kündigungen für das nächste Schuljahr sind bis zum 05. März (für den 30. April) und 05. September (für den 31. Oktober) schriftlich an die Musikschulverwaltung zu richten.
4. Die musikalische Früherziehung beginnt im Rahmen des Grundklassenunterrichts nach den Sommerferien. Kündigungen sind nach Ablauf des 01. Jahres möglich und bis zum 05. Mai schriftlich an die Musikschulverwaltung zu richten. Sie wirken dann zu Beginn der Sommerferien.
5. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, besteht die Verpflichtung zur Gebührenzahlung bis zum Ablauf des nächsten Kündigungstermins fort.
6. Eine außerordentliche Kündigung der Teilnahme ist aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug, Studium, Beruf, sowie Krankheit von mehr als vier Unterrichtsstunden hintereinander. Die Gründe sind zu belegen. Die Gebührenpflicht endet zum Ablauf des Monats der Kündigung.

-
7. Kooperationsprojekte beginnen und enden in der Regel mit dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen.
 8. Die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule.
 9. Weiberfastnacht und Rosenmontag findet kein Unterricht statt.

§ 7 Teilnahmevoraussetzungen, Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Unterrichtsversäumnisse müssen grundsätzlich bei der Lehrkraft entschuldigt werden.
2. Fehlt die Entschuldigung und sind Unterrichtsversäumnisse zweimal hintereinander eingetreten, ergeht die erste Mahnung. Eine zweite Mahnung wird ausgesprochen, wenn zwei weitere unentschuldigte Versäumnisse hintereinander vorliegen. Erfolgt daraufhin keine Reaktion oder annehmbare Begründung, kann der Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht zum nächsten Schuljahresende ausgeschlossen werden.
3. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Nutzer sollen zur aktiven Teilnahme motiviert und angehalten werden.
4. Öffentliches Auftreten der Musikschulleitnehmer und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der vorherigen Absprache mit der Lehrkraft bzw. Schulleitung.

§ 8 Gebühren / Zahlungspflicht / Fälligkeit

1. Für die Teilnahme am Musikschulunterricht und für die Überlassung schuleigener Instrumente werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif in der Anlage zu dieser Satzung und wird durch Bescheid festgesetzt. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Gebühren sind monatlich fällig. Sie werden zum 15. eines jeden Monats erhoben.
3. Der Nutzer ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Bei Minderjährigen sind es die gesetzlichen Vertreter. Die Verpflichtung entsteht mit der Einschulung, der Entleihe oder des Projektbeginns und endet mit der fristgerechten Kündigung.
4. Die Gebühren werden im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bzw. einer vorzeitigen Beendigung, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, nicht erstattet.
5. Gebühren sind auch für die in die Schulferien fallenden Zeiten zu entrichten.

§ 9 Gebührenermäßigung und -erstattung

1. Für Einwohner der Stadt Dormagen werden die ausgewiesenen Tarife erhoben. Die Tarife aller anderen Teilnehmer liegen um 10 % höher.
2. Besuchen mehrere Geschwister die Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr mit Ausnahme der Ensembles für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 20 %. Das älteste Kind zahlt immer die volle Gebühr.
3. Darüber hinaus erhalten Nutzer, die in zwei oder mehr Instrumentalfächern unterrichtet werden, eine Ermäßigung von 15 % vom monatlichen Grundbetrag.
4. Pflege- und Heimkinder sind von der Gebühr befreit.
5. Erwachsene zahlen den im Gebührentarif ausgewiesenen Betrag. Befinden sie sich in der Schul- oder Berufsausbildung gilt die Gebühr für Kinder und Jugendliche.
6. Für Ensemble- und Ergänzungsfächer, Kurse, Workshops und Projekte, Instrumentenleihe ist keine Anmeldegebühr zu zahlen.
7. Der Unterricht über Tickets sowie die Instrumentenausleihe werden nicht ermäßigt.
8. Die Musikschule garantiert, dass innerhalb eines Schuljahres im angemeldeten Unterrichtsfach 35 Jahreswochenstunden erteilt werden. Wird diese Zahl aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, unterschritten und ist ein Nachholen bzw. Vertreten des Unterrichts nicht möglich, werden die Gebühren für den ausgefallenen Zeitraum erstattet. Der Einzelstundenanteil beträgt 1/35 der tatsächlichen Jahresgebühr.
9. Inhabern des Familienpasses der Stadt Dormagen wird die hier bestimmte Ermäßigung für maximal einen Kurs oder einen Unterricht pro Halbjahr gewährt.
10. Bei attestierter Krankheit des Teilnehmers werden die Gebühren erstattet, wenn die Krankheit sich mindestens über vier Unterrichtsstunden erstreckt.

§ 10 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Musikschulleitung im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbereichsleitung bzw. des/der Beigeordneten befristete Ausnahmen vom Gebührentarif zulassen.

§ 11 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts und von Veranstaltungen zu erstellen und für ihren Bedarf und ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht der Musikschule besteht nicht. Mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular bestätigt der Nutzer die Zustimmung zur Verwertung der Aufzeichnungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Städtischen Musikschule Dormagen vom 19.12.2008 und die Gebührenordnung für die Musikschule vom 30.07.2010 außer Kraft.

Gebührentarif

Nr.	Unterrichtsart	Unterricht je Woche in Min.	Monatsgebühren in Euro		Jahresgebühren in Euro	
			Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Erwachsene

1. Grundklassen-, Elementarunterricht

1.1.	Musikalische Früherziehung bis 9 Schüler ab 10 Schüler	45 60	26	je Mon., Kursdauer 22 Mon.
1.2.	Babyflöte	45	83	für 14 Unterrichtseinheiten
1.3.	Musikflöte I u. II	45	88	für 14 Unterrichtseinheiten
1.4.	Instrumentenkarussell	45	26	für 16 Unterrichtseinheiten

2. Instrumental-, Vokalunterricht

2.1. Einzelunterricht

2.1.1.	Vokal und alle Instrumente, außer Klavier	30	53	88	636	1.056
2.1.2.		40	71	117	852	1.404
2.1.3.		50	89	146	1.068	1.752
2.1.4.	Klavier	30	62	104	744	1.248
2.1.5.		40	82	140	984	1.680
2.1.6.		50	102	175	1.224	2.100

2.2. Einzelunterricht mit Tickets (außer Klavier)

2.2.1.	1er-Karte	30	20	26
		40	27	35
2.2.2.	3er-Karte	30	57	74
		40	78	101
2.2.3.	5er-Karte	30	95	124
		40	130	169

2.3. Einzelunterricht mit Tickets (Klavier)

2.3.1.	1er-Karte	30	21	27
		40	28	36
2.3.2.	3er-Karte	30	60	78
		40	81	105
2.3.3.	5er-Karte	30	100	130
		40	135	176

3. Gruppenunterricht

3.1.1.	Außer Klavier: Gruppe zu 2 Schülern	40	42	71	504	852
3.1.2.	Gruppe zu 3 Schülern	40	33	52	396	624
3.1.3.	Gruppe zu 4 Schülern	50	35	54	420	648
3.1.4.	Gruppe zu 5 Schülern	50	33	52	396	624
3.1.5.	Gruppe zu 2 Schülern (Klavier)	40	44	73	528	876
3.1.6.	Gruppe zu 3 Schülern (Klavier)	40	35	54	420	648

4. Ensembles

4.1.	Praktischer Ensembleunterricht als integrierter Bestandteil des Instrumental- bzw. Vokalunterrichts kostenfrei					
4.2.	Schüler ohne Unterricht an der Musikschule		12	16	144	192

5. Weitere Unterrichtsangebote

5.1.	Unterricht für Behinderte je nach Zusammensetzung der Gruppe und Art der Behinderung					
	Musikalische Früherziehung und Elementarförderung	40 - 50	25		300	
5.3.	Kurse, Workshops und Projekte werden entsprechend dem Aufwand durch die Schulleitung festgesetzt. Die Teilnehmerzahl wird je nach Angebot ebenfalls durch die Schulleitung festgelegt.					
5.4.	Vorberufliche Fachausbildung	125	102	185	1.224	2.220

6. Instrumentenausleihe
Gebühr für die Überlassung schuleigener Instrumente

6.1.	im ersten Jahr		10		120	
6.2.	im zweiten Jahr		15		180	
6.3.	ab dem dritten Jahr		50		600	

7. Ausleihe an Dritte

	Wird abhängig von Gegenstand, Instrument, Dauer und Zweck einzelfallbezogen von der Schulleitung festgelegt					
8.	Einmalige Anmeldegebühr:					15,00

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Musikschule Dormagen vom 16.01.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NRW:

§ 7 Abs. 6 GO NRW lautet:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 16.01.2017

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister

Erik Lierenfeld

Hinweis

Amtlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger Nr. 06/2017 am 08.02.2017.